

Leitfaden zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten

Stand: März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Layout/Format	1
3	Allgemeine Gliederung der Arbeit	2
4	Vorspann	2
4.1	<i>Funktion des Vorspanns</i>	2
4.2	<i>Titelblatt</i>	3
4.3	<i>Eidesstattliche Erklärung</i>	3
4.4	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
4.5	<i>Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen- und Formelverzeichnis</i>	5
4.6	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	5
5	Textteil	7
5.1	<i>Funktion des Textteils</i>	7
5.2	<i>Aufbau des Textteils</i>	7
5.3	<i>Geschlechtergerechter Sprachaufbau</i>	8
5.4	<i>Einheitlichkeit von Datumsangaben, Prozentzahlen</i>	8
5.4.1	<i>Datumsangaben</i>	8
5.4.2	<i>Prozentzahlen</i>	8
5.5	<i>Schreibstil und Verständlichkeit der Sprache</i>	9
5.6	<i>Gliederungsgrundsätze</i>	9
5.7	<i>Formen der Zitierung von Textinhalten</i>	9
5.7.1	<i>Direkte Zitate</i>	10
5.7.2	<i>Indirekte Zitate</i>	12
5.7.3	<i>Sekundärzitate</i>	13
6	Zitierweise	13
6.1	<i>Zitieren in der Fußnote</i>	13
6.1.1	<i>Format und allgemeine Hinweise</i>	13
6.1.2	<i>Position der Fußnotenzahl im Text</i>	14
6.1.3	<i>Zitieren mit Kurzzitaten</i>	14
6.2	<i>Zitieren von Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln</i>	16
6.2.1	<i>Format und allgemeine Hinweise</i>	16
6.2.2	<i>Art und Aufbau der Quellenabgabe</i>	17
6.3	<i>Zitierung im Quellenverzeichnis</i>	18
6.4	<i>Quellenangaben</i>	18
6.4.1	<i>Zitierfähige Quellen</i>	18
6.4.2	<i>Rechtsquellen</i>	18
6.4.3	<i>Parlamentarische Materialien</i>	21

6.4.4	Judikatur	24
6.4.5	Richtlinien und Erlässe des BMF	25
6.4.6	Kommentare	26
6.4.7	Monographien	27
6.4.8	Sammelwerke	28
6.4.9	Zeitschriften	29
6.4.10	Onlinequellen	30
7	Nachspann	31
7.1	<i>Funktion des Nachspanns</i>	<i>31</i>
7.2	<i>Quellenverzeichnis</i>	<i>31</i>
7.3	<i>Anhang</i>	<i>34</i>
8	Literaturrecherche	34
8.1	<i>Kommentarliteratur</i>	<i>34</i>
8.2	<i>Fachzeitschriften (beispielhaft)</i>	<i>35</i>
8.3	<i>Online-Datenbanken</i>	<i>35</i>
8.4	<i>Fundstellen für Judikatur</i>	<i>36</i>

1 Vorbemerkung

Bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit sind gewisse Grundsätze einzuhalten, wobei wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an oberster Stelle stehen.¹ Das formal einwandfreie und wahrheitsgetreue Zitieren von fremdem geistigem Eigentum ist ein Grundprinzip des wissenschaftlichen Arbeitens.²

Nach dem Verhaltenskodex der Universität Klagenfurt sind Studierende zu einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.³ Die Ausarbeitung muss plagiatsfrei erfolgen. Ein Plagiat ist der Diebstahl von geistigem Eigentum und wird als schwerwiegender Verstoß im akademischen Wirken gewertet.

Diese Rahmenvorgabe soll Ihnen bei der Anfertigung von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten eine Hilfestellung geben. Wir empfehlen die Anwendung der im Leitfaden enthaltenen Zitierregeln, akzeptieren jedoch auch andere Zitierweisen, solange diese konsequent und einheitlich verwendet werden und die oben genannten Prinzipien nicht verletzt werden.

2 Layout/Format

Allgemein:

- Als Seitenformat ist DIN A4 zu verwenden.
- Die Seitenzahl („Einfache Zahl“) steht am Seitenanfang (Kopfzeile) rechtsbündig.
- Für die Seitenränder gelten folgende Vorgaben: oben 2,5 cm, unten 2 cm, links 2,5 cm, rechts 2,5 cm (Layout → Seitenränder → „Normal“).
- Bei der verwendeten Schriftart ist auf eine gute Lesbarkeit zu achten (zB Times New Roman, Arial). Generell sollte eine einheitliche Schriftart in der Arbeit verwendet werden.

Vorspann:

- Die Seitennummerierung für das Inhalts-, Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel-, und Abkürzungsverzeichnis erfolgt in römischen Seitenzahlen (I, II, III, ...).
- Das Titelblatt trägt keine Seitenzahl, dh die Seitennummerierung beginnt bei der Eidesstattlichen Erklärung mit „II“.

¹ Siehe Code of Conduct der Universität Klagenfurt <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2015/07/Code-of-Conduct-in-deutscher-Sprache.pdf>.

² Vgl allgemein zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten etwa *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten. Technik – Methodik – Form, 15. Aufl, München 2011.

³ Siehe Code of Conduct der Universität Klagenfurt <https://www.aau.at/wp-content/uploads/2015/07/Code-of-Conduct-in-deutscher-Sprache.pdf>.

Textteil:

- Schriftgröße 12 (Times New Roman)⁴.
- Textausrichtung im Blocksatz mit Silbentrennung.
- Zeilenabstand von 1,5 Zeilen.
- Die Seitennummerierung erfolgt in arabischen Zahlen (1, 2, 3, ...) beginnend mit „1“.
- *Umfang*: Seminararbeiten mind 25 Seiten, Bachelorarbeiten ca 25 bis 30 Seiten, Masterarbeiten ca 80 bis 130 (Textseiten → ohne Verzeichnisse und Anhang).

Fußnoten:

- Schriftgröße 10 (Times New Roman)⁵.
- Zeilenabstand von 1,0 Zeilen (mit 5-Punkt-Abstand zur nächsten Fußnote).
- Durchgehende Fußnotenzählung (nicht pro Seite).

Nachspann:

- Quellenverzeichnis und Anhang werden mit dem Textteil fortlaufend arabisch nummeriert.

3 Allgemeine Gliederung der Arbeit

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich wie folgt zu gliedern:

- Titelseite (keine Nummerierung)
- Eidesstattliche Erklärung (römische Zahlen, beginnend mit „II“)
- Inhaltsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Abbildungsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Beispielverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Tabellenverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Formelverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Abkürzungsverzeichnis (römische Zahlen, fortlaufend)
- Textteil (arabische Zahlen, beginnend bei Einleitung mit „1“)
- Quellenverzeichnis (arabische Zahlen, fortlaufend)
- Anhang (arabische Zahlen, fortlaufend)

4 Vorspann

4.1 Funktion des Vorspanns

Der Vorspann der Arbeit besteht aus dem Titelblatt, der Eidesstattlichen Erklärung und dem Inhaltsverzeichnis. Hinzu kommen bei Bedarf das Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel- und Abkürzungsverzeichnis (auf diese Reihenfolge ist zu achten).

⁴ Bei Verwendung einer anderen Schriftart ist die Schriftgröße entsprechend anzupassen, zB Arial: Schriftgröße 11 im Textteil.

⁵ Bei Verwendung einer anderen Schriftart ist die Schriftgröße entsprechend anzupassen, zB Arial: Schriftgröße 9 in den Fußnoten.

4.2 Titelblatt

Auf dem Titelblatt sind alle Informationen, die zur eindeutigen Zuordnung der Arbeit erforderlich sind, anzugeben.

Bei **Seminar- und Bachelorarbeiten** sind die Vorlagen, die auf der Abteilungshomepage als Download zur Verfügung gestellt sind, zu verwenden. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.aau.at/finanzmanagement/betriebliches-finanz-und-steuerwesen/studium/wissenschaftliche-arbeiten/>.

Bei **Masterarbeiten** sind die jeweils aktuellen Vorgaben der Studienabteilung heranzuziehen. Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/master-und-diplom-arbeiten/>.

4.3 Eidesstattliche Erklärung

Nach dem Titelblatt muss die Eidesstattliche Erklärung eingefügt und von der Verfasserin/vom Verfasser (auch in der Upload-Version) unterzeichnet werden. Die Vorlage für die Eidesstattliche Erklärung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.aau.at/studium/studienorganisation/studienabschluss/master-und-diplom-arbeiten/>.

4.4 Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis soll einen schnellen Überblick über das Thema und den Aufbau der Arbeit verschaffen. Hierbei ist auf eine logisch einwandfreie, in sich geschlossene Form und Abfolge zu achten. Die Gliederung soll ausführlich, aber nicht zu detailliert gestaltet werden. Die Haupt- und Unterpunkte, die im Inhaltsverzeichnis auf einer Ebene stehen, müssen inhaltlich und logisch etwa den gleichen Rang einnehmen und von einer übergeordneten Problemstellung ausgehen. Im Inhaltsverzeichnis müssen sich alle im Vorspann, Textteil und Nachspann angeführten Gliederungspunkte wiederfinden.

Das Inhaltsverzeichnis besteht aus einer Überschrift und den darunter aufgeführten Gliederungspunkten. Die Liste der Gliederungspunkte besteht aus den Gliederungsnummern, den unverändert aus dem Text übernommenen Überschriften und den Seitenzahlen, auf denen die Überschriften im Textteil stehen.

Überschriften einzelner Gliederungspunkte dürfen sich nicht mit dem Titel der Arbeit und nicht mit Unterüberschriften decken. (Allein stehende) Abkürzungen sind in den Überschriften zu vermeiden. Hingegen erlaubt sind Abkürzungen, deren Bedeutung aus der Überschrift hervorgeht.

BEISPIEL:

- 1.1 Werbungskosten iZm Kfz
- 1.2 Begünstigungen iZm einem Aufgabegewinn
- 1.3 AfA-Basis

Als Gliederungssystem ist die numerische Klassifikation (auch als dekadische Klassifikation bezeichnet) anzuwenden. Bei der numerischen Gliederungsklassifikation werden nur Ziffern

zur Unterscheidung der Gliederungsebenen eingesetzt. Die hierarchische Ordnung der Gliederungspunkte wird durch Einrückung der Abschnitte entsprechend ihrer Gliederungsebene deutlich gemacht (Abstufungsprinzip). Hinter der jeweils letzten Zahl eines Gliederungspunktes folgt **kein** Punkt.

Das Inhaltsverzeichnis und die übrigen Verzeichnisse (Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen-, Formel-, Abkürzungsverzeichnis) sowie ein eventuell vorhandener Anhang werden ohne eine Gliederungsnummer in das Inhaltsverzeichnis aufgenommen.

Die Seitennummerierung für das Inhaltsverzeichnis und die übrigen Verzeichnisse erfolgt in römischen Seitenzahlen (I, II, III, ...).

BEISPIEL:

Inhaltsverzeichnis

Eidesstattliche Erklärung	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1 Einleitung	1
2 Steuerliche Aspekte der laufenden Unternehmensführung	3
2.1 Rechtsformabhängigkeit der Besteuerung	5
2.2 Einzelunternehmen	7
2.2.1 Einkunftsart	11
2.2.2 Gewinnermittlungsart	15
2.2.3 Begünstigungen	17
2.2.3.1 Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG	17
2.2.3.2 Übertragung stiller Reserven gem § 12 EStG	19
2.3 Personengesellschaften	21
2.3.1 Systematische Grundlagen	22
2.3.2 Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft	25
2.3.3 Einkunftsart	28
2.3.4 Gewinnermittlungsart	30
2.4 Kapitalgesellschaften	34
2.4.1 Besteuerungsebenen	36
2.4.2 Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft	38
2.4.3 Einkunftsart	40
2.4.4 Gewinnermittlungsart	41
3 Rechtsformvergleichende Würdigung	44
3.1 Steuerbelastungsvergleich Einzelunternehmen – GmbH	49
3.2 Vor- und Nachteile Personenunternehmen – GmbH	54
4 Zusammenfassung und Ausblick	60
Quellenverzeichnis	65
Anhang	70

4.5 Abbildungs-, Beispiel-, Tabellen- und Formelverzeichnis

Ein Abbildungsverzeichnis sollte bei **mehr als zwei** in der Arbeit dargestellten Abbildungen angelegt werden. Es ist nach dem Inhaltsverzeichnis in die Gliederung (ohne Gliederungsnummer) aufzunehmen.

Im Abbildungsverzeichnis sind die Abbildungsnummer, die Abbildungsbezeichnung sowie die entsprechende Seitenzahl anzugeben. Die Abbildungen sind mit (falls vorhanden) einer Quellenangabe fortlaufend zu nummerieren und mit einem Titel zu versehen. Die Abbildungsbezeichnung im Textteil muss mit dem Abbildungsverzeichnis völlig übereinstimmen.

BEISPIEL:

Abbildungsverzeichnis

Abb 1: Verschmelzung	8
Abb 2: Umwandlung	12
Abb 3: Einbringung	27
Abb 4: Zusammenschluss	48
Abb 5: Realteilung	62
Abb 6: Spaltung	75

Für die übrigen Verzeichnisse gelten analog die Ausführungen zum Abbildungsverzeichnis. Falls die Zahl der verwendeten Abbildungen, Beispiele, Tabellen und/oder Formeln gering ist, können die Verzeichnisse auch auf einer Seite angeführt werden.

4.6 Abkürzungsverzeichnis

Ein Abkürzungsverzeichnis sollte bei **mehr als zwei** in der Arbeit vorhandenen Abkürzungen angelegt werden und ist als letzter Teil des Vorspanns einzufügen. Es ist ohne Gliederungsnummer in das Inhaltsverzeichnis aufzunehmen.

Das Abkürzungsverzeichnis besteht aus einer Überschrift und der Liste der Abkürzungen. Abkürzungen und Erklärungen sollten linksbündig in Spalten angeordnet sein. Es ist darauf zu achten, dass alle Abkürzungen in der ersten Spalte untereinanderstehen und die dazugehörigen Erklärungen in der zweiten Spalte.

In das Abkürzungsverzeichnis sind **alle** in der Arbeit vorkommenden Abkürzungen (in alphabetischer Reihenfolge) aufzunehmen. Auch allgemeingültige Abkürzungen („etc“, „ua“, „zB“, „usw“, ...) sind daher zu erwähnen. Abkürzungen werden ohne Abkürzungspunkte geschrieben (nicht „z.B.“, sondern „zB“; Ausnahme: Titel und akademische Grade). Besondere fachspezifische Abkürzungen sollten, auch wenn sie im Abkürzungsverzeichnis vorkommen, beim ersten Zitieren im Textteil durch die vollständige Bezeichnung aufgelöst werden. Werden Abkürzungen verwendet, sind diese durchgehend einzusetzen (immer „tw“ statt „teilweise“, „zB“ statt „zum Beispiel“, etc).

In das Abkürzungsverzeichnis gehören nicht nur die im Textteil verwendeten Abkürzungen, sondern auch die Abkürzungen der Fußnoten, des Quellenverzeichnisses und des Anhangs. Insbesondere zu nennen sind hierbei die Abkürzungen von Zeitschriften. Werden Zeitschriften

in den Fußnoten oder im Quellenverzeichnis in abgekürzter Form angeführt, müssen sie in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen werden. Abkürzungen aus „Bequemlichkeit“ (StR, UR, EAR, ...) sind unbedingt zu vermeiden!

Als Leitfaden für das Abkürzen und Zitieren juristischer Begrifflichkeiten und Quellen sind die **AZR**⁶ heranzuziehen. Bitte beachten Sie, abgekürzt zitierte Gesetze (zB EStG⁷) unter Angabe der Stammfassung⁸ und der Nummer der jüngsten Novelle (falls vorhanden) in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Dasselbe gilt für abgekürzt zitierte Novellen, wie etwa Steuerreformgesetze (zB StRefG 2015/2016⁹) oder Jahressteuergesetze (zB JStG 2018¹⁰).

BEISPIEL:**Abkürzungsverzeichnis**

Abs	Absatz
Art	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung, BGBl 194/1961, idF BGBl I 104/2018
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EStG	Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 400/1988, idF BGBl I 98/2018
EuGH	Europäischer Gerichtshof
idF	in der Fassung
JStG 2018	Jahressteuergesetz 2018, BGBl I 62/2018
Lfg	Lieferung
lit	litera
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
RV	Regierungsvorlage
StRefG 2015/2016	Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 118/2015
SWK	Steuer- und Wirtschaftskartei
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

⁶ *Friedl/Loebenstein*, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen, 7. Aufl, Wien 2012.

⁷ Für Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 400/1988.

⁸ Das ist die Nummer jenes Bundesgesetzblattes (BGBl), in dem das Gesetz erstmals kundgemacht wurde.

⁹ Für Steuerreformgesetz 2015/2016, BGBl I 118/2015.

¹⁰ Für Jahressteuergesetz 2018, BGBl I 62/2018.

5 Textteil

5.1 Funktion des Textteils

Der Textteil setzt sich aus dem „geschriebenen Text“ sowie den dazugehörigen Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln zusammen. Die Seitennummerierung des Textteils (sowie des anschließenden Quellenverzeichnisses und Anhangs) erfolgt in arabischen Ziffern und beginnt bei der Einleitung mit „1“.

5.2 Aufbau des Textteils

Die inhaltliche Struktur des Textteils einer wissenschaftlichen Arbeit setzt sich zusammen aus einem einleitenden Abschnitt, dem Hauptteil und einem abschließenden Abschnitt.

Der Textteil beginnt mit der „Einleitung“, dem ersten Gliederungspunkt der Arbeit. Die Einleitung ist eine Einführung in das Thema der Arbeit und in die Arbeit selbst. Aus der Einleitung sollen die Problemstellung, die Forschungsfrage und Zielsetzung sowie die methodische Vorgehensweise hervorgehen. Zudem soll die Einleitung einen Überblick über den Aufbau der Arbeit und eine Kurzbeschreibung der einzelnen Kapitel („roter Faden“) beinhalten. Nachdem die Einleitung abgeschlossen ist, folgt der Hauptteil der wissenschaftlichen Arbeit.

Der „Hauptteil“ dient vor allem der Bearbeitung der Forschungsfrage und Lösung der in der Einleitung dargestellten Problemstellung. Der Hauptteil muss einen erkennbaren und nachvollziehbaren „roten Faden“, also eine innere Konsistenz (Zusammenhang) aufweisen. Die Reihenfolge der Kapitel muss schlüssig sein. Unterschiedliche Gesichtspunkte sollen dargestellt und kritisch diskutiert werden. Insgesamt muss aber darauf geachtet werden, dass das Geschriebene widerspruchsfrei ist. Eine themenspezifische Schwerpunktsetzung ist notwendig. Es ist darauf zu achten, dass die Thematik deutlich und nachvollziehbar abgegrenzt wird. Werden Begriffsbeschreibungen am Anfang der Arbeit vorgenommen, sind diese im Verlauf der Arbeit konsequent fortzuführen.

Der „Schlussteil“ enthält eine kurze Zusammenfassung sowie die wesentlichen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit. Die Forschungsfrage wird noch einmal aufgegriffen, zusammenfassend diskutiert und beantwortet. Je nach Thema und Problemstellung folgt danach entweder ein Fazit oder ein Ausblick. Offengebliebene Aspekte und mögliche weiterführende Forschungsfragen werden ebenfalls dokumentiert. Grundsätzlich sollten aber im Schlussteil keine neuen Themenbereiche mehr aufgegriffen werden.

Inhaltlich müssen Einleitung, Haupt- und Schlussteil eine in sich geschlossene Darstellung bilden. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die in der Einleitung gegebene Problemstellung bearbeitet und kritisch gewürdigt wurde, dass dabei die Ziele der Arbeit erreicht oder auch – mit Begründung – nicht erreicht wurden und dass die angekündigte Vorgehensweise eingehalten wurde.

5.3 Geschlechtergerechter Sprachaufbau

Die Universität Klagenfurt bekennt sich zur Geschlechterdemokratie und setzt durch die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache eine aktive Maßnahme zur Bewusstseinsbildung.¹¹

Die gesetzlichen Vorschriften sind vielfach nicht geschlechterneutral formuliert. Beispielsweise ist gemäß § 2 Abs 1 EStG der Einkommensteuer jenes Einkommen zugrunde zu legen, das *der Steuerpflichtige* innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat oder ist gemäß § 24 Abs 2 Satz 3 EStG im Falle des Ausscheidens *eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer)* des Betriebes anzusehen ist, jedenfalls der Betrag seines negativen Kapitalkontos als Veräußerungsgewinn zu erfassen, den er nicht auffüllen muss.

Wird in der wissenschaftlichen Arbeit auf eine geschlechterneutrale Sprache verzichtet, ist am Ende der Einleitung ein entsprechender Hinweis darauf zu geben, dass die weibliche Form der männlichen gleichgestellt ist und lediglich aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit auf die Bildung von entsprechenden Paarformen verzichtet wurde.

5.4 Einheitlichkeit von Datumsangaben, Prozentzahlen

5.4.1 Datumsangaben

Datumsangaben (zB bei Judikaturnachweisen) sind einheitlich nach dem folgenden Schema zu gestalten:

TT.MM.JJJJ

Es werden keine „Füllnullen“ bei einstelligen Tages- oder Monatsdaten vorangestellt und zwischen Tages- und Monatsangabe bzw Monats- und Jahresangabe werden keine Leerzeichen gesetzt.

Der 6. April 2019 wird zB wie folgt dargestellt: 6.4.2019.

5.4.2 Prozentzahlen

Zwischen der Zahl und dem Prozentzeichen („%“) ist ein Leerzeichen zu setzen.

BEISPIEL:

Der Normalsteuersatz beträgt 20 % (§ 10 Abs 1 UStG).

¹¹ Siehe dazu die Hinweise zum gendergerechten Sprachgebrauch des akGLEICH der Universität Klagenfurt unter <https://www.aau.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen-beauftragte-arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/geschlechtergerechter-sprachgebrauch-2/>.

5.5 Schreibstil und Verständlichkeit der Sprache

Wissenschaftliche Arbeiten sind in einer verständlichen Sprache unter Verwendung von entsprechenden Fachausdrücken zu verfassen. Die Formulierungen müssen präzise und verständlich sein, die stilistische/sprachliche Ausarbeitung des Textteils hat mit großer Sorgfalt zu erfolgen. Die Verwendung überschwänglicher, überspitzter, umgangssprachlicher Formulierungen entspricht nicht den Anforderungen an eine wissenschaftliche Arbeit. Auf Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung ist zu achten!

Wissenschaftliche Arbeiten sind in objektiver Form zu halten, dh die Verwendung der "Ich-" oder "Wir-Form" ist zu vermeiden. Bezieht die Verfasserin/der Verfasser persönlich Stellung, hat dies in einer möglichst neutralen Ausdrucksweise zu erfolgen („nach Ansicht der Autorin/Verfasserin/des Autors/Verfassers der vorliegenden Arbeit...“); die angeführten Argumente sind stets logisch zu begründen und unmissverständlich zu formulieren. Persönliche Werturteile sind in einer wissenschaftlichen Arbeit zu vermeiden.

Eine Hilfestellung für die korrekte stilistische/sprachliche Ausarbeitung von wissenschaftlichen Texten kann zB die „Kleine Stilkunde“ im Buch von *Doralt*¹² darstellen.

5.6 Gliederungsgrundsätze

Der Textteil der Arbeit ist in sinnvolle Gliederungspunkte zu unterteilen. Der Textumfang pro Gliederungspunkt sollte mindestens eine halbe A4-Seite betragen. Wird ein Hauptgliederungspunkt (weiter) unterteilt, müssen mindestens zwei Unterpunkte gebildet werden, dh gibt es beispielsweise im Kapitel 3 einen Unterpunkt 3.1, dann hat auch ein Unterpunkt 3.2 zu folgen. Hauptgliederungspunkte (1, 2, 3, ...) beginnen grundsätzlich auf einer neuen Seite. Generell sollte keine Seite mit einer Überschrift enden. Zwischen einem Gliederungspunkt und dem ihm untergeordneten Punkt können kurze überleitende oder strukturierende Ausführungen stehen.

Die Textabschnitte der einzelnen Gliederungspunkte sollten in sinnvolle Absätze gegliedert werden, wobei ein Absatz aus zumindest zwei Sätzen besteht. Die Überschriften spiegeln den Inhalt des betreffenden Textabschnitts wider. Die Gesamtheit der Überschriften soll einen schnellen Überblick über das Thema und den Aufbau der Arbeit verschaffen. Ganze Sätze als Überschriften sind zu vermeiden. Siehe dazu auch unter Punkt 4.4 dieses Leitfadens.

5.7 Formen der Zitierung von Textinhalten

Es ist ein Gebot wissenschaftlichen Arbeitens, die Herkunft aller Fakten, nicht selbständig entwickelter Gedanken und sonstiger Anregungen – sofern sie nicht wissenschaftliches Allgemeinut darstellen – durch präzise Quellenangaben zu belegen. Grundsätzlich ist der wissenschaftlichen Arbeit der neueste Stand von Literatur, Gesetzgebung und Rechtsprechung zugrunde zu legen.

Zitate sind mit Fußnoten (hochgestellte arabische Ziffer) zu kennzeichnen. Die Fußnoten dienen in erster Linie zur Angabe von Fundstellen der im Text genannten wörtlichen oder sinnge-

¹² *Doralt*, Steuerrecht 2018/2019, 20 Aufl, Wien 2018.

mäßigen Zitate sowie der Aufnahme zusätzlicher Quellenhinweise. Darüber hinaus können Fußnoten ergänzende Hinweise zum Text enthalten. Der Fußnotentext sollte jedoch nicht zu umfangreich werden. Zur Zitierweise siehe Punkt 6 dieses Leitfadens.

Beim Zitieren kann das Gedankengut in direkter Form (wörtliche Zitate) oder in indirekter Form (sinngemäße Zitate) übernommen werden.

5.7.1 Direkte Zitate

Direkte Zitate sind **wörtliche Zitate**, die den Text (Wort, Satz oder ganzen Absatz) exakt übernehmen. Wesentlich ist, dass wörtliche Zitate originalgetreu wiedergegeben werden, dh Rechtschreibung und Interpunktion werden auch aus dem Original übernommen. Direkte Zitate sollten nur dann verwendet werden, wenn Aussagen von besonderem Gewicht sind. In erster Linie dienen sie zur Wiedergabe von Definitionen und zentralen Begriffen. Darüber hinaus sollen sie nur für prägnante und für die eigene Arbeit wichtige Aussagen oder Sachverhalte benutzt werden. Ein direktes Zitat sollte im Allgemeinen nicht mehr als zwei bis drei Sätze umfassen. Wörtlich zitierte Textstellen sind immer durch Anführungszeichen und *Kursivschreibung* zu kennzeichnen. Ein direktes Zitat beginnt mit einem Anführungszeichen unten und endet mit einem Punkt oder einem Rufzeichen bzw Fragezeichen, danach folgt das Anführungszeichen oben. Längere Zitate sind im Text als eingerückte Blöcke mit einfachem Zeilenabstand darzustellen.

BEISPIEL:

„Grundsätzlich ist Erhaltungsaufwand – mit Ausnahme des anschaffungsnahen Erhaltungsaufwands, der definitionsgemäß in nahem (nicht mehr als dreijährigen) zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht und daher idR zu aktivieren ist – im Abflusszeitpunkt sofort abzugsfähig, das Gesetz sieht hier jedoch bestimmte Sonderregelungen vor.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208.

5.7.1.1 Sonderfälle bei wörtlichen Zitaten

Sämtliche Abweichungen bei der Übernahme von wörtlichen Zitaten sind zu kennzeichnen! Beachten Sie, dass doppelte Anführungszeichen („...“) in einem wörtlichen Zitat zu einfachen Anführungszeichen (,...‘) werden und dass kursiv gesetzte Teile („Text“) in Normalschreibung („Text“) zu setzen sind.

BEISPIEL:

„Der gemeine Wert ergibt sich uE infolge des Wegfalles des bestehenden Betriebs und gilt (nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes) ‚im Rahmen der Aufgabe des Betriebes‘.“^{FN}

^{FN} Urnik/Rohn in Bertl et al (2015) 239.

Auslassung innerhalb eines wörtlichen Zitates

Das Auslassen von Satzteilen oder Wörtern bei der Übernahme von wörtlichen Zitaten ist möglich, muss jedoch durch drei fortlaufende Punkte in eckigen Klammern ohne Kursivschreibung „[...]“ angezeigt werden.

BEISPIEL:

„Grundsätzlich ist Erhaltungsaufwand [...] im Abflusszeitpunkt sofort abzugsfähig, das Gesetz sieht hier jedoch bestimmte Sonderregelungen vor.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208.

Ergänzung durch die Verfasserin/den Verfasser

Werden Ergänzungen durch die Verfasserin/den Verfasser im wörtlichen Zitat vorgenommen, dann sind diese in eckige Klammern ohne Kursivschreibung zu setzen. Die Einfügungen dürfen jedoch den eigentlichen Sinn des wörtlichen Zitates nicht verändern.

BEISPIEL:

„Grundsätzlich ist Erhaltungsaufwand – mit Ausnahme des anschaffungsnahen Erhaltungsaufwands, der definitionsgemäß in [zeit]nahem (nicht mehr als dreijährigen) zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht und daher idR zu aktivieren ist – im Abflusszeitpunkt sofort abzugsfähig, das Gesetz sieht hier jedoch bestimmte Sonderregelungen vor.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208.

Druckfehler im Original

Fehler im Originaltext sind nicht auszubessern, sondern werden durch den nicht kursiv gesetzten Zusatz [sic!] (lateinisch für „wirklich so!“) gekennzeichnet.

BEISPIEL:

„Im Rahmen der Lenkungsaufgaben der [sic!] Steuerrechtes gab und gibt es immer wieder einkommensteuerliche Maßnahmen der Investitionsförderung.“^{FN}

^{FN} Egger/Samer/Bertl (2015) 96.

Unterstreichung, Sperrung, Hervorhebung

Unterstreichungen, Sperrungen oder andere Hervorhebungen im zitierten Text sollten grundsätzlich aus dem Original übernommen werden. Hervorhebungen werden durch den Zusatz „(Hervorhebung im Original)“ kenntlich gemacht.

BEISPIEL:

„**Instandsetzungsaufwendungen** sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Herstellungsaufwand) gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208 (Hervorhebung im Original).

Eigene Hervorhebung

Nimmt man selbst Hervorhebungen in wörtlichen Zitaten vor (*Kursiv* oder **Fettdruck** sowie Unterstreichung) sind auch diese zu kennzeichnen und zwar durch den Zusatz „(Hervorhebung nicht im Original)“. Wird die Hervorhebung von der Verfasserin/vom Verfasser in veränderter Form dargestellt (*Kursiv* oder **Fettdruck** sowie Unterstreichung), ist der Zusatz „(Hervorhebung im Original, kursiv/fett/unterstrichen)“ (andere Hervorhebung im Original) anzubringen.

BEISPIEL:

„Grundsätzlich ist **Erhaltungsaufwand** – mit Ausnahme des anschaffungsnahen Erhaltungsaufwands, der definitionsgemäß in nahem (nicht mehr als dreijährigen) zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung steht und daher idR zu aktivieren ist – im Abflusszeitpunkt sofort abzugsfähig, das Gesetz sieht hier jedoch bestimmte Sonderregelungen vor.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208 (Hervorhebung nicht im Original).

„Instandsetzungsaufwendungen sind jene Aufwendungen, die nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Herstellungsaufwand) gehören und allein oder zusammen mit Herstellungsaufwand den Nutzungswert des Gebäudes wesentlich erhöhen oder seine Nutzungsdauer wesentlich verlängern.“^{FN}

^{FN} Kofler/Kanduth-Kristen/Gregori in Bertl et al (2015) 208 (Hervorhebung im Original, fett).

5.7.1.2 Fremdsprachige Zitate

Bei fremdsprachigen Zitaten werden direkte Zitate nur dann verwendet, wenn bei einer Übersetzung der Bedeutungsgehalt der Aussage verändert würde. Englische Texte werden wie deutschsprachige behandelt und originalgetreu im Text wiedergegeben. Zitate in allen anderen Fremdsprachen werden im Haupttext in der Originalfassung angeführt. In der Fußnote ist die Übersetzung unter Angabe des Übersetzernamens anzugeben.

5.7.2 Indirekte Zitate

Indirekte Zitate sind sinngemäße Zitate, bei denen ein bestimmter Gedanke beibehalten, aber in eigenen Worten wiedergegeben wird. Wichtig ist es, zu beachten, dass bei der Umformulierung der Sinn des Originaltexts nicht verfälscht werden darf. Die Angaben der genauen Fundstellen sind auch bei indirekten Zitaten unbedingt erforderlich. Um den Unterschied zu einem direkten Zitat deutlich zu machen, wird bei indirekten Zitaten in der Fußnote dem Nachnamen der Autorin/des Autors ein „Vgl“ (Vergleiche) vorangestellt. Hierbei werden die entsprechenden Textstellen nicht eingerückt, nicht mit einfachem Zeilenabstand geschrieben und nicht in Kursivschreibung in Anführungszeichen gesetzt.

BEISPIEL:

Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen mit dem Sondersteuersatz zu besteuern, kommt insoweit die Bruttobesteuerung zur Anwendung.^{FN}

^{FN} Vgl Kofler et al in Bertl et al (2015) 196.

Werden zu einer Aussage mehrere Literaturstellen (in der Fußnote) angeführt, spricht man von **Mehrfachzitate**. Durch die Verwendung von Mehrfachzitate kann beispielsweise ein Argument untermauert werden oder es kann auf gegensätzliche Meinungen hingewiesen werden. Die in der Fußnote angeführten Quellen sind durch Strichpunkte „;“ zu trennen. Mehrfachzitate sollten nicht verwendet werden, um das Quellenverzeichnis „künstlich“ zu verlängern. Oft ist es besser, auf die ursprüngliche Autorin/den ursprünglichen Autor eines Gedankens zu verweisen, als mehrere Mehrfachzitate einzufügen.

BEISPIEL:

Das wirtschaftliche Eigentum über ein Wirtschaftsgut wird demjenigen zugerechnet, der sowohl die Möglichkeit besitzt, die positiven Eigentumsbefugnisse auszuüben, als auch die negativen Befugnisse geltend machen kann.^{FN}

^{FN} Vgl. *Beiser* (2017) 152 f.; *Doralt/Ruppe* (2013) 104 f.

5.7.3 Sekundärzitate

So weit wie möglich wird nach dem Originaltext – der Primärquelle – zitiert. Nur wenn die Primärquelle nicht zugänglich ist, darf nach der Sekundärquelle zitiert werden. In diesem Fall wird in der entsprechenden Fußnote zuerst die Primärquelle angeführt; darauf folgt der Vermerk „zitiert nach“; den Abschluss bildet die Angabe der Sekundärquelle.

BEISPIEL:

„Ergänzungsbilanzen beziehen sich auf Wirtschaftsgüter, die in der Gesellschaftsbilanz ausgewiesen sind und beinhalten die den Gesellschafter betreffenden Wertkorrekturen zu den Ansätzen in der Gesellschaftsbilanz.“^{FN}

^{FN} *Zorn* in *Bertl et al* (2001) 14, zitiert nach *Kanduth-Kristen* in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (2016) 135.

6 Zitierweise

6.1 Zitieren in der Fußnote

6.1.1 Format und allgemeine Hinweise

Die Fußnoten sind vom Textteil durch einen waagrechten, kurzen Strich (linksbündig) abzutrennen und werden in einfachen Zeilenabstand (mit 5-Punkt-Abstand zwischen den Fußnoten) und in der entsprechenden Schriftgröße geschrieben. Die Fußnotenzählung erfolgt im Verlauf der gesamten Arbeit fortlaufend. Die Schreibweise der Fußnotenzahl im Textteil erfolgt in Form von hochgestellten arabischen Ziffern. Die Fußnotenzahl erscheint grundsätzlich am Ende des zitierten Gedankengangs.

Fußnoten beginnen jeweils mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt (ggf Ausrufungs- oder Fragezeichen). Ausnahmsweise beginnt eine Fußnote nicht mit einem Großbuchstaben, wenn eine Autorin/ein Autor wörtlich zitiert wird, deren/dessen Namen ein „von“, „de“ oder Ähnliches vorangestellt ist. Wird in einer Fußnote auf mehrere Quellen verwiesen,

so sind die einzelnen Verweise durch einen Strichpunkt „;“ zu trennen. Enthält eine Fußnote mehrere Quellenhinweise einer Autorin/eines Autors, so sind diese nach dem Erscheinungsjahr der zitierten Werke zu ordnen. Erstreckt sich der Fußnotentext über mehr als eine Zeile, gilt (innerhalb dieser Fußnote) ein einfacher Zeilenabstand und die weiteren Zeilen sind einzurücken (Sondereinzug hängend). Innerhalb von Klammern sind für weitere Klammerangaben eckige Klammern zu verwenden. Die Fußnotenzahl im Textteil und der zugehörige Fußnotentext müssen stets auf der gleichen Seite stehen.

6.1.2 Position der Fußnotenzahl im Text

Aus der Stellung der arabischen (fortlaufend nummerierten) Zahl vor oder hinter einem Satzzeichen ist ersichtlich, ob sich die Fußnote nur auf ein Wort oder eine Wortgruppe, einen Satzteil, den ganzen Satz oder sogar auf einen ganzen Absatz bezieht.

Bezieht sich die Fußnote auf ein Wort oder eine Wortgruppe, wird die hochgestellte Zahl direkt dahinter gesetzt.

BEISPIEL:

... Gebühren^{FN} ...

Bezieht sich die Fußnote auf einen Satz(teil) oder einen Absatz, wird sie hinter das den Satz(teil) oder Absatz abschließende Satzzeichen positioniert.

BEISPIEL:

... angeboten.^{FN}
... zu erheben,^{FN} um ...

Bei Aufzählungen wird die Fußnote an das Ende des überleitenden Satzes gestellt und nicht an den letzten Aufzählungspunkt. Da es sein kann, dass in ein und derselben Aufzählung bei einzelnen Aufzählungspunkten Fußnoten zur Erläuterung gesetzt werden.

BEISPIEL:

Nach dem Steuergegenstand können grundsätzlich folgende Kategorien von Steuern unterschieden werden:^{FN}

- Ertragsteuern,
- Substanzsteuern,
- Verkehrssteuern,
- Verbrauchsteuern.

6.1.3 Zitieren mit Kurzzitaten

Eine wissenschaftliche Arbeit muss ein Quellenverzeichnis beinhalten, daher ist es nicht erforderlich, zwischen „Erstzitat“ (dem ersten Zitat einer Quelle) und „Folgezitat“ (dem weiteren Zitieren einer bereits zitierten Quelle) zu unterscheiden. Die Zitierung hat durchgängig mit Kurzformen zu erfolgen; die Langform ist in das Literaturverzeichnis aufzunehmen. Nachfolgend sind Regeln für die Bildung dieser Kurzformen dargestellt. Grundsätzlich beschränken sich die Angaben in der Fußnote bei der Kurzform auf den Nachnamen der Autorin/des Autors,

das (in Klammern gesetzte) Erscheinungsjahr sowie die entsprechende Seitenangabe. Doppelnamen werden durch einen Bindestrich „-“ voneinander getrennt (zB *Schmidjell-Dommes*). In Abhängigkeit der Art der Quelle (zB Zitieren eines Beitrags aus einer Zeitschrift oder einem Sammelwerk, Zitierung eines Kommentars) können zusätzliche Angaben notwendig sein.

Nachname der Autorin/des Autors

Der Name der Autorin/des Autors ist sowohl in der Fußnote als auch im Quellenverzeichnis *kursiv* hervorzuheben. Bei mehreren Autorinnen/Autoren werden die Namen durch einen Schrägstrich „/“ getrennt. Existieren mehr als drei Autorinnen/Autoren, wird in der Fußnote stets nur die/der erste Autorin/Autor mit dem Zusatz „et al“ = „et alii/et aliae“ (und andere) angeführt. Ist die Autorin/der Autor nicht bekannt, kann die Abkürzung „oV“ (ohne VerfasserIn) verwendet werden.

Mehrere Werke derselben Autorin/desselben Autors

Mehrere Werke (Monographien) derselben Autorin/desselben Autors unterscheiden sich grundsätzlich durch unterschiedliche Erscheinungsjahre. Werden mehrere Werke einer Autorin/eines Autors aus demselben Jahr zitiert, erfolgt die Unterscheidung der Werke durch Angabe eines aussagekräftigen Schlagwortes aus dem Titel des Werkes, das nach dem Nachnamen der Autorin/des Autors und einem Beistrich gesetzt wird. Fehlt eine Jahresangabe, ist die Abkürzung „oJ“ (ohne Jahr) anzugeben.

BEISPIEL:¹³

Vgl *Marschner*, Familienstiftung (2011) 93.
Vgl *Marschner*, Investmentfonds (2011) 93.

Seitenangabe

Quellenangaben sollen präzise sein und das Wiederauffinden erleichtern. Es sind daher die Seitenzahlen des zitierten Gedankens anzugeben. Ist die Seitenzahl nicht gegeben, ist an ihrer Stelle „oS“ (ohne Seite) anzuführen.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt innerhalb **einer** Seite, so ist diese Seite anzugeben.

BEISPIEL:

Vgl *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt von **zwei** aufeinander folgenden Seiten, so wird an die erste Seite (nach einem Leerzeichen) der Buchstabe „f“ (und die folgende Seite) angehängt.

BEISPIEL:

Vgl *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93 f.

¹³ Die beiden zitierten Werke sind *Marschner*, Optimierung der Familienstiftung aus Sicht der Begünstigten, 2. Aufl, Wien 2011 und *Marschner*, Investmentfonds in Fallbeispielen, 2. Aufl, Wien 2011, welche beide von demselben Autor und aus demselben Jahr stammen.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt von **mehr als zwei** aufeinander folgenden Seiten, so wird an die erste Seite (nach einem Leerzeichen) ein „ff“ (und die folgenden Seiten) angehängt.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93 ff.

Bezieht sich die Quellenangabe auf einen Sachverhalt auf **nicht aufeinanderfolgende** Seiten, werden die Seitenangaben durch Beistriche oder durch „und“ verbunden.

BEISPIEL:

Vgl. *Kanduth-Kristen/Komarek* in *Kanduth-Kristen/Viotto* (2015) 93, 95 und 97.

6.2 Zitieren von Abbildungen, Beispielen, Tabellen und Formeln

6.2.1 Format und allgemeine Hinweise

Abbildungen, Beispiele, Tabellen sowie Formeln sind jeweils fortlaufend mit arabischen Zahlen zu nummerieren und ggf in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln sind im Text entsprechend einzubringen (inhaltlicher Zusammenhang). Die optische Darstellung ist so zu wählen, dass sich die Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln oÄ eindeutig vom „geschriebenen Text“ abgrenzen. Im Hinblick auf die Quellenangabe ist gleichermaßen sicherzustellen, dass für die Leserin/den Leser klar erkennbar ist, auf welche Inhalte sich die Quellenangabe bezieht (Beginn und Ende des Zitates). Bestehen Zweifel daran, ob die gewählte optische Darstellung eine solche Abgrenzung gewährleistet, sind Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln einzurahmen. Es ist auf eine einheitliche Darstellung zu achten!

Der Titel einer Abbildung/Tabelle/Formel hat direkt unter der optischen Darstellung (bzw direkt unter dem Rahmen) zu stehen und folgt dem Kürzel „Abb“ bzw „Tab“ oder „Formel“. Die Quellenangabe ist mit dem Zusatz „Quelle“ rechtsbündig (in der rechten unteren Ecke innerhalb des Rahmens oder unter- und außerhalb des Rahmens) in derselben Schriftgröße wie Fußnoten zu platzieren. Beispiele sind mit „Beispiel Nr:“ einzuleiten. Die Vergabe eines Titels nach dem Doppelpunkt ist optional.

Abbildungen/Beispiele/Tabellen/Formeln sollen die Aussagen des geschriebenen Texts unterstützen. Daher ist es unbedingt erforderlich, im geschriebenen Text darauf zu verweisen. Bei hoher Komplexität sind weiterführende Erläuterungen notwendig. Werden Abkürzungen, Variablen oder Ähnliches verwendet, sind diese in einer Legende zu erläutern.

Entgegen der Vorgehensweise bei den Fußnoten, die als eigenständige Sätze behandelt werden, steht am Ende der Quellenangabe zu Abbildungen/Tabellen/Formeln kein Punkt. Die Quellenangaben sind selbstverständlich in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Gewinnhöhe	EU	KapG Thesaurierung	KapG Vollausschüttung
€ 11.000,-	0,00 %	25,00 %	45,625 %
€ 25.000,-	16,80 %	25,00 %	45,625 %
€ 39.529,-	25,00 %	25,00 %	45,625 %
€ 60.000,-	30,80 %	25,00 %	45,625 %
€ 100.000,-	37,88 %	25,00 %	45,625 %
€ 200.000,-	43,94 %	25,00 %	45,625 %
€ 277.026,-	45,625 %	25,00 %	45,625 %
€ 350.000,-	46,537 %	25,00 %	45,625 %

Legende:
 EU Einzelunternehmer
 KapG Kapitalgesellschaft

Quelle: *Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2016) 157*

Tab 1: Steuerbelastungsvergleich (tarifliche Durchschnittsbelastung) Einzelunternehmen - GmbH

6.2.2 Art und Aufbau der Quellenabgabe

Bei den Quellenangaben lassen sich je nach dem Grad der Veränderung von Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln vier Fälle unterscheiden.

Genauere Übernahme von Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln

Bei originalgetreuer Übernahme kann die Abbildung/Tabelle/Formel gescannt, in die fertige Arbeit kopiert oder selbst am Computer erstellt werden. Beispiele sollten nicht gescannt werden.

BEISPIEL:

Quelle: *Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2016) 157*

Abgeänderte Übernahme von Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln

In Abhängigkeit vom Grad der Veränderung werden nachfolgende Zusätze unterschieden: Wurden an der Abbildung/Tabelle/Formel nur geringfügige Abänderungen vorgenommen, so wird dies gekennzeichnet durch den Zusatz „(leicht modifiziert)“. Erfolgen allerdings große Veränderungen, bei denen die Grundaussage jedoch erhalten bleibt, so wird dem Namen der Autorin/des Autors der Zusatz „In Anlehnung an“ vorangestellt.

BEISPIEL:

Quelle: *Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2016) 157 (leicht modifiziert)*

Quelle: In Anlehnung an *Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2016) 157*

Selbstentwickelte Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln

Bei Anfertigung/Entwicklung von eigenen Abbildungen/Beispielen/Tabellen/Formeln erfolgt der Hinweis, dass die Abbildung/Tabelle/Formel bzw. das Beispiel von der Verfasserin/vom Verfasser selbst erstellt wurde.

BEISPIEL:

Quelle: Verfasserin/Verfasser

6.3 Zitierung im Quellenverzeichnis

Im Quellenverzeichnis müssen sämtliche in der Arbeit verwendeten Quellen vollständig angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der Langform der Quellenangabe hängt davon ab, um welche Art der Quelle es sich handelt. Etwaige Besonderheiten werden im nachfolgenden Kapitel direkt bei der jeweiligen Art der Quelle genannt.

Unabhängig von der Art der Quelle sind bei der Langform alle beteiligten Autorinnen/Autoren namentlich in kursiver Schriftart anzuführen (mehrere Autorinnen/Autoren werden wiederum mittels Schrägstriches „/“ voneinander getrennt). Der Vorname wird nur bei „Verwechslungsgefahr“ mehrerer Autorinnen/Autoren angegeben. Diesfalls folgt der Vorname dem Nachnamen nach einem Beistrich und wird mit dem ersten Buchstaben abgekürzt. Sollten zwei Autorinnen/Autoren dieselben Anfangsbuchstaben des Vornamens haben, sind diese Vornamen jeweils auszuschreiben.

6.4 Quellenangaben

6.4.1 Zitierfähige Quellen

Die verwendeten Quellen sollen die wichtigsten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema enthalten. Das sind Kommentare, Monographien und wissenschaftliche Aufsätze aus Fachzeitschriften oder Sammelwerken. Generell nicht zitierfähig sind Publikumszeitschriften, Massenmedien (zB Tageszeitungen, Werbefolder), Vorlesungsskripten und Seminararbeiten, Foliensätze (wie zB von Lehrveranstaltungen), Schulbücher und Newsletter. Lehrbücher, Klienteninformationen und Journale mit tagesaktuellen Informationen, wie zB die Zeitschrift BBInfo (Bilanzbuchhalter Info) oder das BÖB-Journal (Bilanzbuchhalter), sind nur sehr sparsam zu verwenden.

6.4.2 Rechtsquellen

6.4.2.1 Gesetzestexte, Paragraphen

Kurzform

Es ist unüblich, den zu zitierenden Paragraphen in die Fußnote zu stellen. Die Angabe der Gesetzesstelle hat unmittelbar im Text (indirekte Rede) oder in runder Klammer am Ende des Satzes (Klammerzitat) zu erfolgen. Bitte beachten Sie, abgekürzt zitierte Gesetze in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Dies geschieht unter Angabe der Nummer jenes Bundesgesetzblattes (BGBl), in dem das Gesetz erstmals kundgemacht wurde und der Nummer der jüngsten Novelle (falls vorhanden). Sollten Sie das Gesetz nicht abgekürzt zitieren, erfolgt bei erstmaliger Zitierung ein Nachweis in der Fußnote entsprechend den vorherigen Ausführungen.

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Gemäß § 4 Abs 1 BAO entsteht der Abgabensanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

ODER

Klammerzitat: Der Abgabensanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft (§ 4 Abs 1 BAO).

Gesetzestexte sind **nicht** in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

6.4.2.2 Verordnungen

Verordnungen zählen zu den Rechtsquellen und sind daher nicht in der Fußnote, sondern entsprechend der Ausführungen unter Punkt 6.4.2.1 im Fließtext mittels indirekter Rede oder Klammerzitat zu zitieren. Abgekürzt zitierte Verordnungen werden mit der Langform (Angabe des Titels und der Nummer des Bundesgesetzblattes) in das Abkürzungsverzeichnis aufgenommen. Sollten Sie die Verordnung nicht abgekürzt zitieren, erfolgt bei erstmaliger Zitierung ein Nachweis in der Fußnote entsprechend den vorherigen Ausführungen. Verordnungen werden nicht in das Quellenverzeichnis aufgenommen.

Kurzform**BEISPIEL:**

Indirekte Rede: Gemäß § 2 Abs 1 GrundanteilV wird ein Grundanteil von 20 % ausgeschieden, wenn das bebaute Grundstück in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern liegt und der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land in der Gemeinde weniger als € 400 beträgt.

Klammerzitat: Weiterhin unverändert wird ein Grundanteil von 20 % ausgeschieden, wenn das bebaute Grundstück in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern liegt und der durchschnittliche Quadratmeterpreis für baureifes Land in der Gemeinde weniger als € 400 beträgt (§ 2 Abs 1 GrundanteilV).

Langform**BEISPIEL:**

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung des Grundanteils bei vermieteten Gebäuden im Sinne des § 16 Abs 1 Z 8 lit d EStG 1988 (GrundanteilV 2016), BGBl II 99/2016.

6.4.2.3 EU-Richtlinien

Richtlinien werden mit „RL“ abgekürzt. Kundmachungsorgan für Rechtshandlungen und sonstige Bekanntmachungen der Europäischen Union ist das Amtsblatt der EU; Teil L (legislatio) für Rechtsvorschriften (abgekürzt „ABI L“), Teil C (communicatio) für Mitteilungen und Bekanntmachungen (abgekürzt „ABI C“) und Teil S (Supplement) für Ausschreibungen (abgekürzt „ABI S“). Bei der Langform wird zwischen der Bezeichnung der Vorschrift und dem Kundmachungsorgan ein Beistrich gesetzt. Da es sich bei RL um Rechtsquellen handelt, erfolgt eine Zitierung nicht in der Fußnote, sondern entsprechend der Ausführungen unter 6.4.2.1 im

Fließtext. Bei Verwendung einer Abkürzung (zB MwSystRL¹⁴) ist diese mit der Langform im Abkürzungsverzeichnis anzugeben. Erfolgt keine abgekürzte Zitierung, ist die Langform bei ihrer ersten Verwendung in einer FN anzugeben. Eine Aufnahme in das Quellenverzeichnis erfolgt nicht.

Kurzform

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Gem Art 1 Abs 1 MwStSystRL legt die RL das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest.
Klammerzitat: Die RL legt das gemeinsame Mehrwertsteuersystem fest (Art 1 Abs 1 MwStSystRL).

Langform

BEISPIEL:

RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1.

6.4.2.4 EU-Verordnungen

EU-Verordnungen werden mit „VO“ abgekürzt. Kundmachungsorgan für Rechtshandlungen und sonstige Bekanntmachungen der Europäischen Union ist das Amtsblatt der EU; Teil L (legislatio) für Rechtsvorschriften (abgekürzt „ABI L“), Teil C (communicatio) für Mitteilungen und Bekanntmachungen (abgekürzt „ABI C“) und Teil S (Supplement) für Ausschreibungen (abgekürzt „ABI S“). Bei der Langform wird zwischen der Bezeichnung der Vorschrift und dem Kundmachungsorgan ein Beistrich gesetzt. Da es sich bei VO um Rechtsquellen handelt, erfolgt eine Zitierung nicht in der Fußnote, sondern entsprechend der Ausführungen unter 6.4.2.1 im Fließtext. Bei Verwendung einer Abkürzung (zB Durchführungs-VO¹⁵) ist diese mit der Langform im Abkürzungsverzeichnis anzugeben. Erfolgt keine abgekürzte Zitierung, ist die Langform bei ihrer ersten Verwendung in einer Fußnote anzugeben. Eine Aufnahme in das Quellenverzeichnis erfolgt nicht.

Kurzform

BEISPIEL:

Indirekte Rede: Der Ort, an dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, gilt gemäß Art 10 Abs 1 DurchführungsVO jener an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden.

Klammerzitat: Als Ort, an dem der Steuerpflichtige den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat, gilt der Ort, an dem die Handlungen zur zentralen Verwaltung des Unternehmens vorgenommen werden (Art 10 Abs 1 DurchführungsVO).

¹⁴ Für die RL 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2006/347, 1.

¹⁵ Für die DurchführungsVO (EU) 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2011/77, 1.

Langform

BEISPIEL:

DurchführungsVO (EU) 282/2011 des Rates vom 15.3.2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur RL 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, ABI L 2011/77, 1.

6.4.3 Parlamentarische Materialien

Der Weg eines Bundesgesetzes startet in Österreich in aller Regel mit einem Entwurf des zuständigen Fachministeriums (sog „Ministerialentwurf“). Dieser wird „zur Begutachtung“ (deswegen findet sich auch häufig die Bezeichnung „Begutachtungsentwurf“) an öffentliche Institutionen, Kammern, etc versendet und auf der Homepage des österreichischen Parlaments veröffentlicht.¹⁶ Die Institutionen nehmen zu den (vom Ministerium) vorgeschlagenen Regelungen Stellung. Grundsätzlich kann aber jedermann Stellungnahmen abgeben oder anderen Stellungnahmen zustimmen. Die Stellungnahmen sind ebenfalls auf der Homepage des Parlaments abrufbar.¹⁷ Im Anschluss an das Begutachtungsverfahren wird der Entwurf in aller Regel überarbeitet und zur Beschlussfassung in die Bundesregierung eingebracht.¹⁸ Stimmt die Bundesregierung dem Gesetzesvorhaben zu, wird dieses als „Regierungsvorlage“¹⁹ in den Nationalrat eingebracht. Im Nationalrat wird die Regierungsvorlage einem Ausschuss (zB Finanzausschuss) zugewiesen, der den Gesetzesentwurf prüft und diskutiert. Im Ausschuss können Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen werden; am Ende wird über den (allenfalls geänderten) Gesetzesentwurf abgestimmt und ein Bericht (sog „Ausschussbericht“)²⁰ an das Plenum des Nationalrats erstattet. Im Plenum des Nationalrats erfolgt die sog „Zweite Lesung“²¹, in welcher noch Änderungen am Gesetzesentwurf vorgenommen werden können.²² An diese „Zweite Lesung“ schließt die „Dritte Lesung“ an, in welcher über den geänderten Gesetzesentwurf im Ganzen abgestimmt wird, allenfalls werden noch Widersprüche, Schreib- und Druckfehler ausgebessert. Nimmt der Nationalrat den Gesetzesentwurf an, liegt ein sog „Gesetzesbeschluss“ des Nationalrats vor. In der Folge wird der Gesetzesbeschluss an den

¹⁶ Siehe zB den Ministerialentwurf zum JStG 2018 (ME JStG 2018, 36/ME 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00036/index.shtml.

¹⁷ Siehe die Stellungnahmen zum ME JStG 2018: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00036/index.shtml#tab-Stellungnahmen.

¹⁸ Siehe hierzu den Ministerratsvortrag des BMF Löger und der BMFFJ Bogner-Strauß zum JStG 2018: https://www.bundestkanzleramt.gv.at/at.gv.bka.liferay-app/documents/131008/877075/21_34_mrv.pdf/a570d609-d3f4-473e-b045-1993b6b0cd7c.

¹⁹ Siehe die Regierungsvorlage zum JStG 2018 (RV 190 BlgNR 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00190/index.shtml#tab-Uebersicht.

²⁰ Siehe den Ausschussbericht zum JStG 2018 (AB 197 BlgNR 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00197/index.shtml.

²¹ Eine „Erste Lesung“ erfolgt in seltenen Fällen bei Einlangen (vor Zuweisung an einen Ausschuss) der Regierungsvorlage im Nationalrat, wenn dieser die Abhaltung einer solchen beschließt. Eine „Erste Lesung“ erfolgt vor allem zur Vorstellung des Gesetzesentwurfes.

²² Siehe zB den Abänderungsantrag zum JStG 2018 (AA-28 26. GP): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AA/AA_00028/index.shtml.

Bundesrat übermittelt, der den Gesetzesentwurf ablehnen kann (Änderungen kann der Bundesrat keine vornehmen).²³ Erhebt der Bundesrat keinen Einspruch (was den Regelfall darstellt), muss die Bundespräsidentin/der Bundespräsident das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes beurkunden.²⁴ Erfolgt die Beurkundung (und die Gegenzeichnung durch die Bundeskanzlerin/den Bundeskanzler) wird der Gesetzestext im Bundesgesetzblatt veröffentlicht („Kundmachung“).²⁵ Mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgt, tritt das Gesetz in Kraft (sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt).

In manchen Fällen kommen Gesetzesvorschläge jedoch nicht durch die Bundesregierung in den Nationalrat, sondern werden von (mindestens fünf) Abgeordneten des Nationalrats mittels Anträgen initiiert (sog „Initiativantrag“). Der Weg durch Ausschüsse und Plena des National- und Bundesrats sind hier dieselben, es entfällt allerdings die Begutachtungsphase.

In allen Stadien der Gesetzwerdung entstehen sog „parlamentarische Materialien“ oder „Gesetzesmaterialien“, die bei der Auslegung des Gesetzes helfen können. Werden die Materialien in der wissenschaftlichen Arbeit zitiert, erfolgt dies nach den folgenden Mustern.

6.4.3.1 Ministerialentwürfe samt Erläuterungen und Stellungnahmen

Kurzform

Ministerialentwürfe werden in der Fußnote wie folgt zitiert: Der Abkürzung „ME“ (für „Ministerialentwurf“) folgt die Abkürzung des entworfenen Gesetzes (zB „JStG 2018“) und die Fundstelle auf der Homepage des Parlaments (zB „36/ME“) und die Gesetzgebungsperiode in arabischen Zahlen („26. GP“) zu zitieren.

Soll auf eine bestimmte Stelle in den **Erläuterungen** zu dem Ministerialentwurf hingewiesen werden, ist der Abkürzung „ME“ ein „Erläut“ (für „Erläuterungen“) voranzustellen; soll auf eine konkrete Seite hingewiesen werden, ist diese nach „GP“ ohne Beistrich anzuführen.

Soll aus einer **Stellungnahme** zum Ministerialentwurf zitiert werden, ist diese entsprechend der Homepage des Parlaments gefolgt von der Gesetzgebungsperiode zu zitieren.

BEISPIEL:

Vgl ME JStG 2018, 36/ME 26. GP.

Vgl ErläutME JStG 2018, 36/ME 26. GP 3.

Vgl 40/SN-36/ME 26. GP.

Langform

Ministerialentwürfe samt Erläuterungen und Stellungnahmen sind unter Angabe ihres Titels in das Quellenverzeichnis aufzunehmen:

²³ Auch hier wird der Gesetzesvorschlag einem Ausschuss zugewiesen, s den Ausschussbericht des Bundesrats zum JStG 2018 (AB 10002 BlgBR): https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/I-BR/I-BR_10002/index.shtml.

²⁴ In Abhängigkeit von der zu behandelnden Materie hat der Bundesrat ein suspensives (ein vom Nationalrat mittels Beharrungsbeschlusses überstimmbares) oder absolutes Vetorecht.

²⁵ Siehe BGBl I 62/2018, mit welchem das JStG 2018 kundgemacht wurde: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_62/BGBLA_2018_I_62.pdfsig.

BEISPIEL:

Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018, 36/ME 26.GP.

Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 – Erläuterungen, 36/ME 26. GP.

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018, 40/SN-36/ME 26. GP.

6.4.3.2 Regierungsvorlage samt Erläuterungen

Kurzform

Regierungsvorlagen sind in der Fußnote wie folgt zu zitieren: Der Abkürzung „RV“ folgt die Nummer der Beilage (190), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (26. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben.

Die **Erläuterungen** werden wie folgt zitiert: Der Abkürzung „ErläutRV“ folgt die Nummer der Beilage (190), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (26. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben. Bei Hinweis auf eine bestimmte Stelle ist anschließend – ohne Beistrich – die Seitenzahl (9) anzuführen.

BEISPIEL:

Vgl RV 190 BlgNR 26. GP.

Vgl ErläutRV 190 BlgNR 26. GP 9.

Langform

Regierungsvorlagen samt Erläuterungen sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018, 190 BlgNR 26. GP.

Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018 – Erläuterungen, 190 BlgNR 26. GP.

6.4.3.3 Ausschussberichte

Kurzform

Ausschussberichte werden ähnlich den Regierungsvorlagen zitiert: Der Abkürzung „AB“ (für „Ausschussbericht“) folgt die Nummer der Beilage (197), die Abkürzung des gesetzgebenden Organs mit vorangestelltem „Blg“ (BlgNR) sowie die Gesetzgebungsperiode (26. GP), dabei ist die Ordnungszahl in arabischen Ziffern zu schreiben. Bei Hinweis auf eine bestimmte Stelle ist anschließend – ohne Beistrich – die Seitenzahl (2) anzuführen.

BEISPIEL:

Vgl AB 197 BlgNR 26. GP 2.

Langform

Ausschussberichte sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Bericht des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018, 197 BlgNR 26. GP.

6.4.3.4 *Initiativanträge*

Kurzform

Initiativanträge werden wie folgt zitiert: „IA“ (für „Initiativantrag“) allenfalls gefolgt von der Abkürzung des geplanten Gesetzes (sofern eine solche existiert) und der Fundstelle auf der Homepage des Parlaments unter Angabe der Gesetzgebungsperiode. Verweisen Sie auf eine konkrete Seite, ist diese ohne Beistrich nach „GP“ anzugeben.

BEISPIEL:

Vgl IA 303/A 26. GP 5.

Langform

Initiativanträge sind in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Initiativantrag zum Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden, 303/A 26. GP.

6.4.4 **Judikatur**

Kurzform

Beim Zitieren von Entscheidungen sind anzuführen: die entscheidende Behörde, das Datum, und das Aktenzeichen, welches durch einen Beistrich vom Datum zu trennen ist. Bei Erledigungen des EuGH ist zudem nach einem Beistrich in Kursiv die Parteienbezeichnung (der Name) anzugeben. Beachten Sie – sofern vorhanden –²⁶ bei Entscheidungen des VwGH stets die abgekürzte Bezeichnung des Verfahrens, welches Teil der Geschäftszahl ist, anzuführen (zB „Ro“ für „ordentliche Revision“; „Ra“ für „außerordentliche Revision“). Dies gilt gleichermaßen für Entscheidungen des VfGH (zB „E“ für „Erkenntnisbeschwerde“).

BEISPIEL:

Vgl EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.

Vgl VfGH 28.9.2018, G 261/2017.

Vgl VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.

Vgl VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.

Vgl BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

Langform

Judikatur ist in das Quellenverzeichnis aufzunehmen, die Langform entspricht der Kurzform.

BEISPIEL:

EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.

VfGH 28.9.2018, G 261/2017.

²⁶ Bei VwGH-Entscheidungen werden erst für ab 1.1.2014 angefallene Fälle den Geschäftszahlen Kürzel für das jeweilige Verfahren vorangestellt.

VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.
VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.
BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

Werden Entscheidungen nicht direkt online (zB im RIS oder in der FINDOK) abgefragt, ist unbedingt der Fundort anzugeben. Beispiele für Entscheidungssammlungen:

- ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung)
- VwSlg F (Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofs, Finanzrechtlicher Teil)

Kurzform

BEISPIEL:

Vgl VwGH 10.6.1987, 86/13/0167, ÖStZB 1988, 104.

Langform

Die Fundstelle ist auch in das Quellenverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

VwGH 10.6.1987, 86/13/0167, ÖStZB 1988, 104.

Werden mehrere **Entscheidungen desselben Gerichts** hintereinander in derselben Fußnote zitiert, ist der Name des Gerichts lediglich beim ersten Mal anzugeben und die einzelnen Entscheidungen sind durch einen Strichpunkt zu trennen. Die Entscheidungen sind chronologisch zu ordnen.

Kurzform

BEISPIEL:

Vgl VwGH 23.5.1996, 94/15/0063; 30.10.2000, 95/15/0186.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind alle Entscheidungen einzeln anzugeben.

BEISPIEL:

VwGH 23.5.1996, 94/15/0063.
VwGH 30.10.2000, 95/15/0186.

6.4.5 Richtlinien und Erlässe des BMF

Richtlinien (zB EStR 2000) geben die Meinung des BMF wieder. Zitate aus den Richtlinien sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Beachten Sie, dass bei Zitierung von Richtlinienrandzahlen keine Tausendertrennpunkte gesetzt werden.

Kurzform

BEISPIEL:

Vgl EStR 2000 Rz 120.
Vgl EStR 2000 Rz 7001.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Richtlinien vollständig mit der Geschäftszahl ihrer erstmaligen Kundmachung und der aktuellsten Richtlinienwartung anzugeben.

BEISPIEL:

Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8.11.2000, 06 0104/9-IV/6/00 idF BMF-010203/0171-IV/6/2018 vom 7.5.2018.

Erlässe geben die Meinung des BMF wieder. Sie sind keine Normen und dürfen trotz ihrer Bedeutung in der Praxis nicht höher bewertet werden als andere Stellungnahmen.

Kurzform

Erlässe werden wie folgt zitiert: „BMF“ plus das Datum des Erlasses gefolgt von einem Beistrich, diesem folgt (ohne vorangestelltes „GZ“ für Geschäftszahl) die Geschäftszahl und gegebenenfalls nach einem Beistrich der konkrete Abschnitt/Punkt des Erlasses.

BEISPIEL:

Vgl BMF 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, 2.4.1.

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Erlässe vollständig mit der Geschäftszahl ihrer erstmaligen Kundmachung anzugeben.

BEISPIEL:

Erlass des BMF vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

6.4.6 Kommentare

Kurzform

Für die Zitierung in der Fußnote findet man üblicherweise auf den ersten Seiten des jeweiligen Kommentars einen Zitiervorschlag abgedruckt. Wenn Sie diesen verwenden, achten Sie auf die Einheitlichkeit innerhalb der Arbeit! Bei Kommentaren wird nicht die Seitenzahl, sondern der jeweils kommentierte Paragraph einschließlich Hinweis auf die Randzahl (Rz), Textzahl (Tz), den Absatz (Abs) oder die Anmerkung (Anm), auf die Bezug genommen werden soll, angegeben. Achten Sie auf die einheitliche Verwendung der Abkürzungen (Rz, Tz, Anm, ...).

Achten Sie bei Loseblattausgaben darauf, den letzten Stand der jeweils kommentierten Rechtsvorschrift anzugeben. Bei online in der Rechtsdatenbank (RDB) abgerufenen Kommentaren können Sie alternativ auch den dort ausgewiesenen Stand angeben.

BEISPIEL:

Vgl *Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen et al*, *Jakom EStG* (2018) § 7 Rz 1.
Vgl *Zirngast* in *Lang et al*, *KStG* (2016) § 4 Rz 28.
Vgl *Ruppe/Achatz*, *UStG* (2017) § 10 Rz 40.
Vgl *Bodis/Hammerl* in *Doralt et al*, *EStG* (2014) § 30 Rz 124.
Vgl *Knechtl* in *Wiesner et al*, *EStG* § 37 Rz 3 (Stand 1.10.2018, rdb.at).

Langform

Im Quellenverzeichnis sind Angaben über die Autorin/den Autor, den Titel, die Auflage, den Erscheinungsort und das Erscheinungsjahr zu machen. Bei Loseblattausgaben erfolgt die Angabe „Loseblattausgabe“ sowohl der aktuellsten Lieferung als auch des Standes. Bei online aus der RDB abgerufenen Kommentaren kann der Stand und die Adresse der RDB in Klammern angegeben werden.

BEISPIEL:

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, *Einkommensteuergesetz Kommentar, Loseblattausgabe, 20. Lieferung* (Stand 1.5.2018) Wien.

Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Vock, *Jahreskommentar Einkommensteuergesetz* 11. Aufl, Wien 2018.

Lang/Rust/Schuch/Staringer, *Körperschaftsteuergesetz 2016, 2. Aufl, Wien 2016*.

Ruppe/Achatz, *Umsatzsteuergesetz Kommentar, 5. Aufl, Graz-Linz 2017*.

Wiesner/Grabner/Knechtl/Wanke, *Einkommensteuergesetz – EStG 1988* (Stand 1.10.2018, rdb.at)

6.4.7 Monographien

Bei einer Monographie handelt es sich um ein umfangreiches Werk, das von einer Autorin/einem Autor oder mehreren Autorinnen/Autoren verfasst wurde. Es kann sowohl ein Buch zu verschiedenen Themen als auch zu einem ganz speziellen Thema sein. Davon abzugrenzen sind Lehrbücher, die nur in Ausnahmefällen als Literaturquelle dienen sollten. Der Leserkreis von Lehrbüchern ist grundsätzlich auf Studierende begrenzt, Monographien werden auch von anderen Fachangehörigen genutzt.

Kurzform

In der Fußnote wird der Nachname der Autorin/des Autors, das Erscheinungsjahr in (runden/eckigen) Klammern sowie die Seite angeführt.

BEISPIEL:

Vgl *Bendlinger et al* (2019) 78.
Vgl *Doralt* (2018) 36.
Vgl *Doralt/Ruppe* (2013) 19.
Vgl *Hilber* (2015) 20.
Vgl *Ubelhoer et al* (2018) 8.
Vgl *Zirngast/Kraßnig* (2018) 68.

Langform

Es ist der vollständige und exakte Titel des Werkes anzuführen. Existiert ein Untertitel, ist dieser – falls im Original nicht anders angegeben – durch einen Punkt „.“ vom Titel zu trennen.

Besteht die Veröffentlichung aus mehreren Bänden, ist bei jedem die entsprechende Bandnummer (in römischen Ziffern) mit dem Zusatz „Bd“ anzugeben. Existiert ein spezieller Bandtitel (zB Tagungsband oÄ), ist dieser zu übernehmen.

Existiert mindestens eine zweite Auflage der Veröffentlichung, ist ab dieser der Zusatz „Auf!“ mit entsprechender Auflagennummer (in arabischen Ziffern) anzugeben. Zusatzangaben wie „verbesserte“, „neu bearbeitete“, „überarbeitete“, „erweiterte“, usw sind nicht anzugeben.

Existiert nur ein Verlagsort, ist dieser anzugeben. Zwei Verlagsorte werden durch „-“ verbunden, bei mehr als zwei Verlagsorten wird nur der erste mit dem Zusatz „et al“ genannt. Ist kein Verlagsort angegeben, ist „oO“ (ohne Ortsangabe) zu zitieren.

Das Jahr der Veröffentlichung wird unmittelbar nach dem Verlagsort/den Verlagsorten genannt. Verlagsort und Jahr der Veröffentlichung werden nicht durch Satzzeichen getrennt. Fehlt eine Jahresangabe, ist mit „oJ“ (ohne Jahresangabe) zu zitieren.

BEISPIEL:

Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht, 2. Aufl, Wien 2019.
Doralt, Steuerrecht 2018/2019, 20. Aufl, Wien 2018.
Doralt/Ruppe, Grundriss des Österreichischen Steuerrechts, Bd I, 11. Aufl, Wien 2013.
Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 9. Aufl, Wien 2015.
Ubelhoer/Pfeiffer/Huisman/Schaffer, Introduction to Austrian Tax Law, 3. Aufl, Wien 2018.
Zirngast/Kraßnig, Grundlagen der Bilanzierung von Umgründungen. Unternehmensrecht und Steuerrecht, Wien 2018.

6.4.8 Sammelwerke

Sammelwerke sind Aufsatzsammlungen zu aktuellen Themen. Verschiedene Autorinnen/Autoren schreiben aus ihrer Sicht einen Beitrag zum Thema des Sammelwerks. Sammelwerke haben zumeist einen oder mehrere Herausgeber. Die Herausgeber bestimmen das Gesamtkonzept, den Titel und die Abfolge der Beiträge. Sammelwerke sind daran zu erkennen, dass im Inhaltsverzeichnis bereits die Autorinnen/ Autoren und die jeweiligen Titel der Beiträge genannt werden. Zu Sammelwerken gehören zB Fest- oder Gedächtnisschriften, welche zu Ehren einer Person erscheinen.

Kurzform

In der Fußnote ist die/der Autorin/Autor des Sammelwerkbeitrags zu zitieren. Nach dem Wort „in“ wird die/der Herausgeber/in sowie das Erscheinungsjahr in Klammern und die Seite angeführt. Bei Fest- oder Gedächtnisschriften wird dem Namen des Geehrten die Abkürzung „FS“ bzw „GedS“ vorangestellt.

BEISPIEL:

Vgl *Herbst* in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (2016) 342.
Vgl *Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler* in *Bertl et al* (2015) 383.
Vgl *Tanzer* in FS *Doralt* (2007) 431.
Vgl *Bergmann* in *Bertl et al* (2013) 153.

Langform

Wird in der Fußnote mittels Kurzform aus einem Sammelwerk zitiert, müssen zwei Nachweise in das Quellenverzeichnis aufgenommen werden: Sammelwerk und konkret zitierter Beitrag aus dem Sammelwerk mit entsprechendem Hinweis auf das gesamte Werk. Es sind sämtliche Einzelbeiträge aufzulisten, die im Verlauf der Arbeit zitiert werden.

Sammelwerke als Ganzes sind prinzipiell wie Monographien zu behandeln. Sie werden lediglich durch den Zusatz „(Hrsg)“ von Monographien unterschieden.

Bei Beiträgen aus Sammelwerken sind im Quellenverzeichnis folgende Angaben erforderlich: Name der Autorin/des Autors, Titel des Beitrags, danach ist ein Beistrich zu setzen, nach dem Wort „in“ folgt in kursiv der Name des Herausgebers unter Zusatz „(Hrsg)“, dann der Titel des Werkes, ggf die Band- und/oder die Auflagennummer, der Verlagsort und das Erscheinungsdatum sowie die Seitenzahlen. Es sind unbedingt Anfangs- und Endseitenzahl anzugeben. Es reicht nicht, die Anfangsseitenzahl mit dem Zusatz „ff“ anzuführen! Achten Sie daher schon während der Literaturrecherche und/oder des Kopierens darauf, dass die entsprechenden Seitenzahlen nicht „verloren gehen“.

BEISPIEL:

Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016.

Herbst, Bilanzrechtliche Aspekte, in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016, 341-476.

Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015.

Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler, Der Steuertarif und die Absetzbeträge, in *Bertl et al* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015, 380-435.

Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2017.

Tanzer, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in *Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2007, 431-452.

Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013.

Bergmann, Die steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, in *Bertl et al* (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013, 151-179.

6.4.9 Zeitschriften

Jeder Beitrag einer Fachzeitschrift ist als gesonderte Literaturquelle zu behandeln. Beachten Sie, dass damit wissenschaftliche Fachzeitschriften gemeint sind. Nicht zitierfähig sind ua Beiträge aus Massenmedien und Publikumszeitschriften. Siehe dazu Punkt 6.4.1 dieses Leitfadens.

Kurzform

Es ist der Nachname der Autorin/des Autors und – nach einem Beistrich – der Name und das Jahr der Fachzeitschrift sowie die konkrete Seite der zitierten Aussage anzugeben. Manche Zeitschriften (zB RdW, ÖStZ, ...) haben zwei Fundstellenangaben. Einerseits die Artikelnummer (zB ÖStZ 2018/902) und andererseits die Seitenzahl (zB ÖStZ 2018, 707). In beiden Fällen ist derselbe Beitrag gemeint, als Fundstelle ist aber immer die entsprechende Seitenzahl zu zitieren. Beginnt jedes Heft einer Zeitschrift mit Seite „1“ (zB AR aktuell), ist zusätzlich zur Angabe der entsprechenden Seite(n) die Angabe der Heftnummer (vorangestelltes „H“ für „Heft“) erforderlich. Abgekürzt zitierte Zeitschriften sind in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL:

Vgl *Kanduth-Kristen*, SWK 2018, 885.

Vgl *Schuster*, SWK 2019, 340.

Vgl *Renner/Zirngast*, AR aktuell 2016 H 2, 34.

Langform

Im Quellenverzeichnis wird zusätzlich nach dem Namen der Autorin/des Autors der Titel gefolgt von einem Beistrich (wenn der Titel nicht mit einem Ruf- oder Fragezeichen endet) und jeweils die erste und letzte Seitenzahl des entsprechenden Beitrages angegeben.

BEISPIEL:

Kanduth-Kristen, Der Familienbonus Plus nach der Regierungsvorlage zum JStG 2018, SWK 2018, 882-892.

Schuster, Werkvertrag ohne Gewerbeschein – ist das möglich? SWK 2019, 338-340.

Renner/Zirngast, Gemeinnützigkeitsgesetz 2015: Neue Begünstigungen für Stiftungen und Fonds, AR aktuell 2016 H 2, 34-36.

6.4.10 Onlinequellen

Onlinequellen sollten nur verwendet werden, wenn sie wissenschaftlichen Ursprungs sind. Quellen aus dem Internet sind wie Quellen aus Printmedien zu behandeln. Zusätzlich ist die vollständige Internet-Adresse (URL - Uniform Resource Locator) und das Datum des Stands oder das Abfragedatum zu zitieren. Als Stand ist – zwischen runden Klammern – nach dem Wort „Stand“ der Bearbeitungsstand anzuführen. Mangels eines solchen ist nach dem Wort „abgefragt am“ das letzte Abrufdatum anzugeben. Seitenangaben sind beim Zitieren nur dann erforderlich, wenn der Seitenumbruch im Originaldokument festgelegt ist (zB bei Adobe Acrobat Dokumenten). Erlässe, Richtlinien und Verordnungen sind nicht mit einer URL zu zitieren. Der Zusatz „online“ in der Fußnote dient der leichteren Auffindbarkeit des Langzitates im Quellenverzeichnis (Rubrik „Onlinequellen“)

Kurzform

BEISPIEL:

Vgl BMF, Steuern und Brexit (online).

Langform

BEISPIEL:

BMF, Steuern und Brexit, URL: <https://bmf.gv.at/aktuelles/steuern-brexit.html> (abgefragt am 19.3.2019).

7 Nachspann

7.1 Funktion des Nachspanns

Der Nachspann besteht aus dem Quellenverzeichnis und einem allfälligen Anhang.

7.2 Quellenverzeichnis

Zweck des Quellenverzeichnisses ist die vollständige Auflistung der in der Arbeit genannten Quellen. Nur die in der wissenschaftlichen Arbeit auch tatsächlich zitierte Literatur ist in das Quellenverzeichnis aufzunehmen. Im Quellenverzeichnis enden die einzelnen zitierten Quellen stets mit einem Punkt.

Das Quellenverzeichnis sollte wie folgt gegliedert werden:

- Kommentare
- Monographien und Sammelwerke
- Beiträge in Sammelwerken
- Beiträge in Fachzeitschriften
- Gesetzesmaterialien
- Richtlinien und Erlässe des BMF
- Onlinequellen
- Judikatur

Innerhalb der einzelnen Kategorien sind die Literaturangaben nach folgenden Kriterien zu ordnen:

Es wird alphabetisch nach den Nachnamen der Autorinnen/Autoren sortiert. Bei mehreren Autorinnen/Autoren ist der Nachname des erstgenannten ausschlaggebend. Quellen ohne VerfasserIn werden unter Verwendung von „oV“ unter dem Buchstaben „O“ eingeordnet.

BEISPIEL:**Quellenverzeichnis****Kommentare**

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, Einkommensteuergesetz Kommentar, Loseblattausgabe, 20. Lieferung (Stand 1.5.2018) Wien.

Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Vock, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz, 11. Aufl, Wien 2018.

Lang/Rust/Schuch/Staringer, Körperschaftsteuergesetz 2016, 2. Aufl, Wien 2016.

Ruppe/Achatz, Umsatzsteuergesetz Kommentar, 5. Aufl, Graz-Linz 2017.

Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke, Einkommensteuergesetz – EStG 1988 (Stand 1.10.2018, rdb.at)

Monographien und Sammelwerke

Bendlinger/Kanduth-Kristen/Kofler/Rosenberger, Internationales Steuerrecht, 2. Aufl, Wien 2019.

Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2017.

Bertl/Djanani/Eberhartinger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Kofler/Tumpell/Urnik (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015.

Bertl/Eberhartinger/Egger/Kalss/Lang/Nowotny/Riegler/Schuch/Staringer (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013.

Doralt, Steuerrecht 2018/2019, 20. Aufl, Wien 2018.

Doralt/Ruppe, Grundriss des Österreichischen Steuerrechts, Bd I, 11. Aufl, Wien 2013.

Hilber, ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich, 9. Aufl, Wien 2015.

Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016.

Ubelhoer/Pfeiffer/Huisman/Schaffer, Introduction to Austrian Tax Law, 3. Aufl, Wien 2018.

Zirngast/Kraßnig, Grundlagen der Bilanzierung von Umgründungen. Unternehmensrecht und Steuerrecht, Wien 2018.

Beiträge in Sammelwerken

Bergmann, Die steuerliche Gewinnermittlung von Personengesellschaften, in *Bertl et al* (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht. Wiener Bilanzrechtstage 2013, Wien 2013, 151-179.

Herbst, Bilanzrechtliche Aspekte, in *Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen* (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe, 2. Aufl, Wien 2016, 341-476.

Kofler/Kanduth-Kristen/Kofler, Der Steuertarif und die Absetzbeträge, in *Bertl et al* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre. Theorien und Methoden, Steuerarten und Abgabenverfahren, Bd I, Teil 1, 4. Aufl, Wien 2015, 380-435.

Tanzer, Steuerrechtliche Gewinnermittlung und Rechnungslegung nach dem UGB, in *Beiser/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), Ertragsteuern in Wissenschaft und Praxis, FS Doralt, Wien 2007, 431-452.

Beiträge in Fachzeitschriften

Kanduth-Kristen, Der Familienbonus Plus nach der Regierungsvorlage zum JStG 2018, SWK 2018, 882-892.

Renner/Zirngast, Gemeinnützigkeitsgesetz 2015: Neue Begünstigungen für Stiftungen und Fonds, AR aktuell 2016 H2, 34-36.

Schuster, Werkvertrag ohne Gewerbeschein – ist das möglich? SWK 2019, 338-340.

Gesetzesmaterialien

Bericht des Finanzausschusses zur Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018, 197 BlgNR 26. GP.

Initiativantrag zum Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden 303/A 26. GP.

Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Stellungnahme zum Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018, 40/SN-36/ME 26. GP.

Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018, 36/ME 26.GP.

Ministerialentwurf zum Jahressteuergesetz 2018 – Erläuterungen 36/ME 26. GP.

Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018, 190 BlgNR 26. GP.

Regierungsvorlage zum Jahressteuergesetz 2018 – Erläuterungen 190 BlgNR 26. GP.

Richtlinien und Erlässe des BMF

Einkommensteuerrichtlinien 2000, Erlass des BMF vom 8.11.2000, 06 0104/9-IV/6/00 idF BMF-010203/0171-IV/6/2018 vom 7.5.2018.

Erlass des BMF vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015, Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegteilungspflicht.

Onlinequellen

BMF, Steuern und Brexit, URL: <https://bmf.gv.at/aktuelles/steuern-brexit.html> (abgefragt am 19.3.2019)

Judikatur

EuGH 21.11.2018, C-664/16, *Vădan*.
VfGH 28.9.2018, G 261/2017.
VwGH 31.1.2019, Ro 2018/15/0008.
VwGH 13.9.2018, Ra 2016/15/0039.
BFG 1.10.2018, RV/7104335/2014.

7.3 Anhang

Der Anhang bildet den Abschluss der Arbeit. Hier werden wissenswerte Zusatzinformationen (an)gegeben, die das Thema der Arbeit tangieren und dadurch bei der Leserin/dem Leser für ein besseres Verständnis sorgen. In den Anhang können zB zusätzliche Abbildungen, Fragebögen, Beispiele oder Gesetztestexte gestellt werden.

8 Literaturrecherche

Solange keine inhaltlichen Gründe (zB Darstellung der historischen Entwicklung) dagegensprechen, ist stets die jeweils aktuellste Auflage/Lieferung eines Werkes heranzuziehen. Nachfolgend einige Beispiele der wichtigsten Fachliteratur (samt Angabe der Datenbank bei Online-Verfügbarkeit):

8.1 Kommentarliteratur

zum **Einkommensteuergesetz**:

- *Doral/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG (LexisNexis)
- *Hofstätter/Reichel*, Einkommensteuer (LexisNexis)
- *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Peyerl*, Jakob EStG (Lindeonline)
- *Quantschnigg/Schuch*, ESt-Handbuch
- *Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke*, EStG (RDB)

zum **Körperschaftsteuergesetz**:

- *Achatz/Kirchmayr*, Körperschaftsteuergesetz (LexisNexis)
- *Lang/Rust/Schuch/Staringer*, Körperschaftsteuergesetz (Lindeonline)
- *Renner/Strimitzer/Vock*, Die Körperschaftsteuer (LexisNexis)

zur **Bundesabgabenordnung**:

- *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO (RDB)
- *Ritz*, BAO (Lindeonline)
- *Stoll*, BAO-Kommentar
- *Tanzer/Unger*, BAO (LexisNexis)

zum **UGB**:

- *Hirschler*, Bilanzrecht-Kommentar Einzelabschluss/Konzernabschluss (Lindeonline)
- *Kanduth-Kristen/Fritz-Schmied*, Bilanzposten-Kommentar (Lindeonline)
- *Straube/Ratka/Rauter*, UGB-Kommentar (RDB)
- *Torggler*, UGB-Kommentar (Lindeonline)
- *Zib/Dellinger*, UGB-Kommentar (LexisNexis)

zum Umsatzsteuergesetz:

- *Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig*, UStG-ON (RDB)
- *Melhardt/Tumpel*, UStG (Lindeonline)
- *Ruppe/Achatz*, UStG (LexisNexis)
- *Scheiner/Kolacny/Caganeek*, Mehrwertsteuer UStG (LexisNexis)
- *Scheiner/Kolacny/Caganeek*, Mehrwertsteuersystemrichtlinie: Kommentar (LexisNexis)

zum Internationalen Steuerrecht:

- *Aigner/Kofler/Tumpel*, DBA-Kommentar (Lindeonline)
- *Loukotal/Jirousek/Schmidjell-Dommes*, Internationales Steuerrecht (RDB)
- *Wassermeyer*, Doppelbesteuerung (BeckOnline)

8.2 Fachzeitschriften (beispielhaft)

- AFS (Zeitschrift für Abgaben-, Finanz- und Steuerrecht) – LexisNexis
- BFGjournal – Lindeonline
- ecolex (Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht) – RDB
- FJ (Finanzjournal) – RDB
- GES (Zeitschrift für Gesellschaftsrecht und angrenzendes Steuerrecht) – LexisNexis
- GesRZ (Der Gesellschafter) – RDB/Lindeonline
- immo aktuell – Lindeonline
- immolex (Zeitschrift des Miet- und Wohnrechts) – RDB
- ÖStZ (Österreichische Steuerzeitung) – LexisNexis
- ÖStZB (Beilage zur Österreichischen Steuerzeitung) – LexisNexis
- RdW (Recht der Wirtschaft) – LexisNexis
- RWZ (Recht und Rechnungswesen) – LexisNexis
- StAW (Spektrum der Steuerwissenschaften und des Außenwirtschaftsrechts) – RDB
- SWK (Steuer- und Wirtschaftskartei) – Lindeonline
- SWI (Steuer und Wirtschaft International) – Lindeonline
- taxlex (Fachzeitschrift für Steuerrecht) – RDB
- WT (Der Wirtschaftstreuhand) – RDB

8.3 Online-Datenbanken

Als Studierende der Universität Klagenfurt haben Sie die Möglichkeit auf unterschiedliche Datenbanken zuzugreifen. Dazu zählen zB:

- RDB – Rechtsdatenbank Österreich
- IBFD Tax Research Platform
- Juris – das Rechtsportal

- LexisNexis Online
- Lindeonline
- RidaOnline
- BeckOnline (Deutschland)
- wiso-net (Deutschland)

8.4 Fundstellen für Judikatur

- <https://curia.europa.eu/> (EuGH)
- <https://www.ris.bka.gv.at/> (VfGH, VwGH)
- <https://findok.bmf.gv.at/> (BFG)